Haftpflicht- und Unfallversicherung

Informationen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung bei Tagespflegepersonen Dieses Informationsblatt soll einen kurzen Ãœberblick verschaffen, kann aber die Probleme nur anreiÃŸen. Es ist in jedem Fall erforderlich, sich mit der eigenen Versicherung in Verbindung zu setzen und Fragen zur Tagespflege mit dem Versicherer konkret abzuklÃ¤ren. Haftpflichtversicherung: Eltern haften fÃ¼r ihre Kinder auf Grund ihrer Aufsichtspflicht fÃ¼r alle entstehenden SchÃ¤den, wenn die VernachlÃ¤ssigung dieser Aufsichtspflicht zu den entstandenen SchÃ¤den gefÃ¼hrt hat. Entsteht einem auÃŸenstehenden Dritten -beispielsweise dem Nachbarn - ein Schaden auf Grund der Verletzung der Aufsichtspflicht, ist dieser Schaden durch eine bestehende Privat- oder Familienhaftpflichtversicherung der Eltern gedeckt. SchÃ¤den, die dem Kind selbst entstehen, sind dagegen in der Regel von der Familienhaftpflichtversicherung ausgenommen. Die Aufsichtspflicht der Eltern Ã¼bertrÃ¤gt sich aber automatisch von den Eltern auf die Tagesmutter, wenn diese die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern Ã¼bernimmt. SchÃ¤den, die auÃŸenstehenden Dritten entstehen, werden dann nicht von der Haftpflichtversicherung der Eltern gedeckt, wenn die Tagesmutter das Tagespflegekind in Abwesenheit der Eltern auÃŸerhalb - d.h. im eigenen Haushalt - betreut. Die Haftpflichtversicherung der Eltern greift dann gar nicht. Betreut eine angestellte Kinderfrau das Kind im Haushalt der Eltern, kÃ¶nnen SchÃ¤den auÃŸenstehender Dritter, die auf Grund einer Aufsichtspflichtverletzung der Kinderfrau entstehen, unter UmstÃ¤nden noch durch die Privathaftpflichtversicherung der Eltern gedeckt sein. Ob eine Privathaftpflichtversicherung der Tagesmutter oder der Kinderfrau eintritt, sollte die Tagespflegeperson in jedem Fall bei der eigenen Versicherung nachfragen. Da die Tagespflegeperson keine rein private, sondern eher eine berufliche TÃ¤tigkeit ist, greift die Privathaftpflichtversicherung in diesem Bereich meist nicht. Die Frage des Versicherungsschutzes sollte unbedingt mit dem Versicherungsunternehmen abgeklÃ¤rt werden. Eine telefonische Auskunft sollte schriftlich belegt werden kÃ¶nnen. Folgende Schadensformen sollten abgesichert werden: - SchÃ¤den, die an dem Tagespflegekind selbst entstehen (z.B. durch Unfall) - SchÃ¤den, die das Tagespflegekind gegenÃ¼ber auÃŸenstehenden Dritten anrichtet Der Kinderbetreuungs-Service des LICHTBLICK e.V. bietet fÃ¼r Tagespflegepersonen eine gÃ¼nstige Gruppenhaftpflichtversicherung an. Eine Nachfrage lohnt sich! Durch kurze Unachtsamkeit kÃ¶nnen SchÃ¤den entstehen, die leicht in die Tausende gehen, z.B. wenn ein Kind in einem unbeobachteten Moment auf die StraÃŸe lÃ¤uft und einen Unfall mit Personen- und/oder SachschÃ¤den verursacht. Zwar sind PersonenschÃ¤den des Kindes unter bestimmten UmstÃ¤nden Ã¼ber die gesetzliche Unfallversicherung versichert (Voraussetzung ist, dass die Eignung der Tagespflegeperson vom Jugendamt festgestellt wurde). SachschÃ¤den oder SchÃ¤den Dritter werden allerdings nicht von der Unfallversicherung umfasst. Wurde die Aufsichtspflicht grob fahrlÃ¤ssig verletzt, kann der UnfallversicherungstrÃ¤ger (Unfallkasse Hessen) u.U. die Tagespflegeperson in Regress nehmen. Ein geeigneter Versicherungsschutz Ã¼ber eine Haftpflichtversicherung ist daher dringend anzuraten. Die Haftpflichtversicherung ist u. a. zustÃ¤ndig fÃ¼r die Schadensregulierung bei Aufsichtspflichtverletzungen (bei allen Versicherten). Sie reguliert im Schadensfall Personen- und SachschÃ¤den. Die spezielle Haftpflichtversicherung fÃ¼r Tagespflegepersonen bezieht sich dabei auf Aufsichtspflichtverletzungen durch die Tagespflegeperson. Da bei vertraglicher Ãœbernahme der Aufsicht regelmÃ¤ÃŸig die Vermutung besteht, dass der eingetretene Schaden auf einer Aufsichtspflichtverletzung beruht, muss die Tagespflegeperson in diesen FÃ¤llen i. d. R. beweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat. Die Haftpflichtversicherung, die meist ein Interesse daran hat, nicht zahlen zu mÃ¼ssen, unterstÃ¼tzt die Tagespflegeperson bei der Abwehr der SchadensersatzansprÃ¼che; sie leistet quasi passiven Rechtsschutz. Wie problemlos eine Versicherung zahlt, hÃ¤ngt zum Teil auch von der SchadenshÃ¶he ab. Die Haftpflichtversicherung ist ein Schutz fÃ¼r die Betreuungsperson (bei Verletzung der Aufsichtspflicht) nicht fÃ¼r die betreuten Kinder! GrundsÃ¤tzlich haften Kinder ab 7 Jahren selbst, die EinsichtsfÃ¤higkeit des Kindes in sein Handeln vorausgesetzt. Im StraÃŸenverkehr gilt diese Grenze erst ab 10 Jahren jedoch i. d. R. nur dann, wenn ein motorisiertes Fahrzeug (z. B. fahrendes Kfz) mit dem Geschehen im Zusammenhang steht. Diese Altersregelung gilt z.B. nicht, wenn ein Unfall im StraÃŸenverkehr mit einem Fahrrad oder einem FuÃŸgÃ¤nger passiert. Die EinsichtsfÃ¤higkeit des Kindes und die Aufsichtspflichtverletzung sind entscheidend bei der Zahlung der Versicherung. Haften sowohl Kind als auch Aufsichtspflichtiger, teilen sich die Versicherungen beider Parteien (also die der Tagespflegeperson und die des Kindes) u. U. die Kosten. Eine Privathaftpflichtversicherung, die die Kindertagespflege nicht ausdrÃ¼cklich einbezieht, zahlt i. d. R. nicht bei SchÃ¤den am Tageskind oder bei SchÃ¤den an Dritten. Hier ist vielmehr eine â€žspezielleâ€œ Tagesmutter-Versicherung oder ein â€žspezielleârâ€œ Zusatz erforderlich. Die Versicherung tritt nur bei Verletzung der Aufsichtspflicht ein. Wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt, zahlt die Versicherung nicht. Bsp.: Ein Kind im Alter von ca. 3 Jahren beschÃ¤digt beim Ã–ffnen der AutotÃ¼r ein anderes Auto. In diesem Fall kann eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegen, wenn die Eltern die Kindersicherung der TÃ¼r nicht aktiviert hatten. Ist von einer Aufsichtspflichtverletzung auszugehen, wird die Haftpflichtversicherung der Eltern den Schaden regulieren. Unfallversicherung: Eine Zusatzversicherung der Tagespflegeperson vorausgesetzt, greift eine Haftpflichtversicherung auch nur dann, wenn eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht zu dem Schaden gefÃ¼hrt hat. Es kann aber leider auch bei aller erforderlichen Sorgfalt zu UnfÃ¤llen des Tagespflegekindes kommen, d.h. ohne dass die Tagespflegeperson eine Aufsichtspflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden kann. Tagespflegekinder sind in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, wenn sie von einer â€“ i. S. d. Â§ 23 SGB VIII geeigneten Tagespflegeperson betreut werden. Die Eignung stellt das Jugendamt fest und vergibt daraufhin eine Pflegeerlaubnis. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, BeitrÃ¤ge werden nicht erhoben. Ist die PrÃ¼fung durch das Jugendamt noch nicht abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz unter dem Vorbehalt, dass die PrÃ¼fung zu einem positiven Ergebnis fÃ¼hrt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (keine Pflegeerlaubnis vom zustÃ¤ndigen Jugendamt), ist den Eltern anzuraten, ihr Kind durch eine private Unfallversicherung entsprechend abzusichern. Ein Unfall des betreuten Kindes wÃ¤hrend der Kindertagespflege oder auf dem Weg dorthin oder von dort ist umgehend der Unfallkasse Hessen anzuzeigen.

Informationen unter: www.ukh.de bzw. telefonisch unter 069-299752-440. Greift die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen eines sog. â€žArbeitsunfallsâ€œ (dazu zÃ¤hlen u. U. auch Raufereien der Kinder untereinander), sind SchadensersatzansprÃ¼che wegen PersonenschÃ¤den sowie SchmerzensgeldansprÃ¼che des Kindes gegen die Tagespflegeperson i. d. R. ausgeschlossen. In bestimmten FÃ¤llen (bei vorsÃ¤tzlicher oder grob fahrlÃ¤ssiger Aufsichtspflichtverletzung) kann die Unfallkasse die Tagespflegeperson in Regress nehmen. SchÃ¤den im Haushalt der Tagesmutter SchÃ¤den, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagesmutter verursacht, sind in der Regel nicht versicherbar, da SchÃ¤den am Eigentum der Versicherungsnehmer bzw. deren HaushaltsangehÃ¶rigen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. FÃ¼r solche FÃ¤lle kÃ¶nnen in der Betreuungsvereinbarung Regelungen getroffen werden, die im Schadensfall greifen und Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld vermeiden. Diese Vereinbarung kÃ¶nnte etwa wie folgt lauten: â€žSchÃ¤den, die das Kind im Haushalt der Tagesmutter verursacht, sind dann von den Eltern - ganz oder teilweise - zu ersetzen, wenn die Tagesmutter alles Erforderliche getan hat, um derartige SchÃ¤den zu vermeiden, und es nach den UmstÃ¤nden des Falles unbillig wÃ¤re, wenn die Tagesmutter den Schaden allein tragen mÃ¼sste.â€œ

Mai 2011